

# Betreuungsrecht – Mythen und Realität

Der Betreuer ist

- **kein** Besuchs- oder Begleitsdienst
- **kein** „Bestimmer“
- **kein** „Abnicker“
- und vor allem **keine**  
„eierlegende Wollmilchsau“



# Grundzüge des Betreuungsrechts:

- Aufgabe des Betreuers – dem Willen des Betreuten Gewicht verschaffen
- Der Betreuer darf nur für diejenigen Aufgabenkreise bestellt werden, in denen er der Betreuung bedarf (Erforderlichkeitsprinzip)
- Der Betreute soll befähigt werden, sein Leben nach den eigenen Fähigkeiten und Wünschen selbst zu gestalten
- In die Rechte des Betreuten soll nur soweit wie unumgänglich eingegriffen werden
- Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten

DIE BETREUERIN !? .. MENSCH, PRIMA!  
DANN KÖNNEN SIE DOCH VIELLEICHT AUCH GLEICH  
SPÜLEN UND EIN BISSCHEN SAUBER MACHEN!



- Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten ..... **rechtlich** zu besorgen.
- Der Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Betroffenen
- Der Betreuer soll dazu beitragen, dass die Behinderung beseitigt, gelindert oder die Folgen gemindert werden

# Exkurs: Schnittstellen und die Schwierigkeiten mit der Abgrenzung

- **§ 1901 BGB**  
**Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**  
(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, **die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen**, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten **oder ihre Folgen zu mildern**
- **§ 53 SGB XII**  
**Leistungsberechtigte und Aufgabe**  
(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder **eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern** und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

# Aber: Gleiches Ziel, unterschiedliche Mittel

- § 1901 Abs.1 BGB

Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten ..... **rechtlich** zu besorgen.

- § 4 SGB IX

Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so **vollständig, umfassend** und in gleicher Qualität.....

# Wie sind rechtliche und soziale Betreuung voneinander abzugrenzen?

Das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung gestaltet sich zusammenfassend folgendermaßen: Während ein Mensch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuung in Form von Hilfe als Sozialleistung des Staates hat, befähigt ihn rechtliche Betreuung durch Wiederherstellung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, sich dieser und anderer Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen, soweit er selbst nicht dazu in der Lage ist. Beratung und Unterstützung haben hierbei Vorrang vor stärkeren Eingriffen in die Grundrechte der betreuten Person wie zum Beispiel dem der Stellvertretung. Insbesondere bei der Beratung und der Unterstützung können daher die Tätigkeiten, die im Rahmen rechtlicher Betreuung einerseits und Betreuung als Sozialleistung andererseits ausgeführt werden, ein nach außen gleiches Erscheinungsbild haben, unterscheiden sich jedoch in Bezug auf Sinn und Zweck und Ausrichtung der Tätigkeit.

*Aus: Deutscher Verein, Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistung, 2007*

# Bsp. 1

- Persönlicher Kontakt mit dem Klienten/Betreuten
  - Unabhängig voneinander von Betreuer/ Eingliederungshilfe zu erbringen, weil in beiden Fällen originär für die jeweilige Zielerreichung notwendig
  - sieht gleich aus, hat aber andere Intention!

## Bsp. 2

- Gestaltung sozialer Beziehungen
  - Betreuung als Sozialleistung, da keinerlei Bezug zu rechtlicher Vertretung gegeben
  - keine rechtliche Grundlage für Handeln des rechtlichen Betreuers gegeben, Aufgabe der sozialen Betreuung

## Bsp. 3

- Beratung, Begleitung, Auskunft.....

- Arztbesuch → kommt darauf an!

- reine Begleitung, Unterstützung im Gespräch mit dem Arzt...(soziale Betreuung)

oder

Treffen einer Entscheidung über eine Behandlung (rechtliche Betreuung)

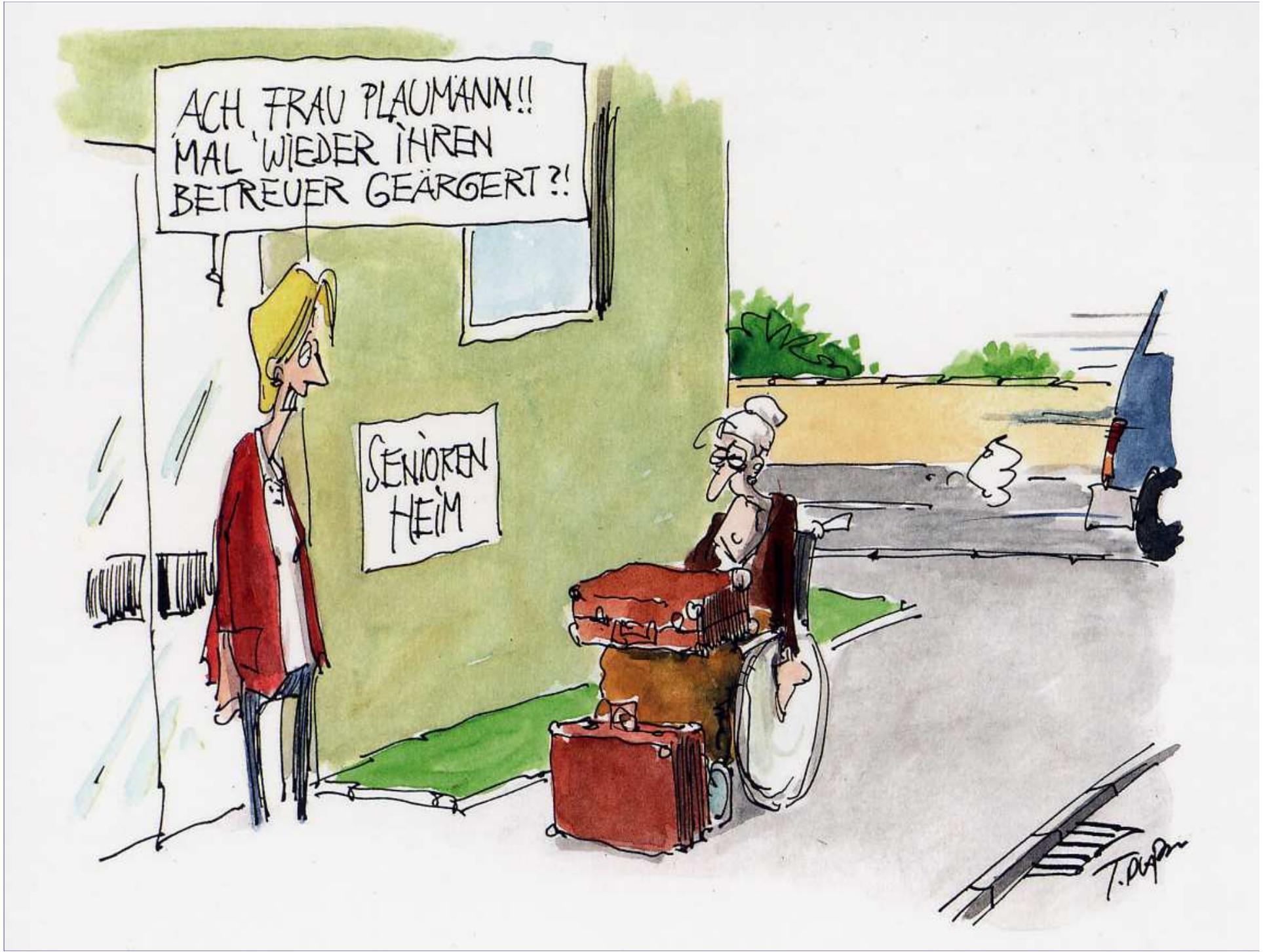
SO EINE VERSCHWENDUNG!! EIN „GRAND CRU“  
UND 22 GRAD ZIMMERTEMPERATUR!!! ....  
DAMIT IST JETZT ABER SCHLUSS, HERR KLOTZKE!!



- Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten nachzukommen, es sei denn, dass er sich mit diesen schädigt oder es dem Betreuer nicht zuzumuten ist
- Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden

ACH FRAU PLAUMANN!!  
MAL WIEDER IHREN  
BETREUER GEÄRGERT?!

SENIOREN  
HEIM



- Die Betreuung soll dem (subjektiven!) Wohl des Betreuten dienen
- Der Betreuer soll wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten besprechen

EENE - MEENE - MUH ..  
DEM FINGRIFF STIMM ICH ZU -  
ZU STIMM ICH NOCH LANGE  
NICHT....

UND? WIE  
SIEHT'S AUS?

OP  
→



→ Der Betreuer kann in eine Heilbehandlung nur einwilligen, wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist

→ Der Betreuer darf den Betreuten nur dann unterbringen, wenn

→ die Gefahr einer Selbsttötung oder schweren Gesundheitsschädigung besteht

oder

→ zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung oder Heilbehandlung notwendig ist, die der Betreute aufgrund seiner Behinderung nicht einsehen kann (+ die weiteren Bedingungen des § 1906 Abs. 3 BGB erfüllt sind)



OBACHT!... MEHR SORGFALT BEI DER BETREUER AUSWAHL

- § 1897 Abs. 1 Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist.....

# Was kann man von Beteueren fordern?

- Erledigung von rechtlichen Angelegenheiten (Ergebnis!, Art und Weise ist Sache des B.)
- Beachte: Mit wem habe ich es zu tun? → Ehrenamtler, Profi?
- Fordern Sie nicht zu viel (Grenzen der Tätigkeit des B., Selbstbestimmung des Betroffenen), aber auch nicht zu wenig (Tätig werden nach Wunsch und zum Wohl des Betreuten ist Pflicht des B. !)

# Wie kann man die Zusammenarbeit fördern?

- Schweigen ist Silber, aber Reden ist Gold → Kommunikation ist alles!
- Verabreden Sie feste Kommunikationsstrukturen (wer redet wann mit wem über was?)
- Qualifikation baut Missverständnisse ab